Synopse zu den Vorbemerkungen der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (Besoldungsordnung A und B)

Tabelle 1: Vergleich Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung / Anlage I zum HBesG n.F.

Tabelle 1. Vergierch Amage 1 zum Bbeschil der am 31. August 2000 genenden Passung / Amage 1 zum 11beschilf.			
Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen	
Bundesbesoldungsordnungen A und B	Besoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen	Vorbemerkungen		
I. Allgemeine Vorbemerkungen	I. Amtsbezeichnungen		
1. Amtsbezeichnungen	1. Allgemeines	Die weibliche Form ergibt sich aus den	
(1) Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.	[]	Amtsbezeichnungen.	
(2) Die in der Bundesbesoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die	Die in der Besoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen.		
1. auf den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,			
2. auf die Laufbahn,			
3. auf die Fachrichtung			
hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen "Rat", "Oberrat", "Direktor" und "Leitender Direktor" dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.			

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
(3) Über die Beifügung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet für den Bundesbereich das Bundesministerium des Innern.		
(4) Die Regelungen in der Bundesbesoldungsordnung A für Ämter des mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes - mit Ausnahme des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes - gelten auch für die Polizeivollzugsbeamten beim Deutschen Bundestag. Diese führen die Amtsbezeichnungen des Polizeivollzugsdienstes mit dem Zusatz "beim Deutschen Bundestag".		
(5) Die Länder können bestimmen, dass in Ämtern der Laufbahn mit dem Eingangsamt "Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -" abweichende, den Amtsinhalt kennzeichnende Amtsbezeichnungen geführt werden. Entsprechendes gilt für das Amt "Lehrer - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -" und für das Amt "Hauptlehrer - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -".		

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
2. "Direktor und Professor" in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3	[]	Die Vorschrift ist aufgrund der Förderalismusreform entbehrlich.
(1) Die Ämter "Direktor und Professor" in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3 dürfen nur an Beamte verliehen werden, denen in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen oder in Dienststellen und Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen überwiegend wissenschaftliche Forschungsaufgaben obliegen. Dienststellen und Einrichtungen des Bundes mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen sind:		
Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft		
Bundesagentur für Arbeit		
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung		
Bundesamt für Naturschutz		
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie		
Bundesamt für Strahlenschutz		
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit		
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin		

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe		
Bundesanstalt für Materialforschung und - prüfung		
Bundesanstalt für Straßenwesen		
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte		
Bundesinstitut für Risikobewertung		
Bundesinstitut für Sportwissenschaft		
Bundeskriminalamt		
Deutscher Wetterdienst		
Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik		
Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit		
Paul-Ehrlich-Institut - Bundesamt für Sera und Impfstoffe		
Physikalisch-Technische Bundesanstalt		
Robert Koch-Institut		
Umweltbundesamt		
Wehrwissenschaftliches Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe.		
Den Dienststellen und Einrichtungen des		

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Bundes mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen gleichgestellt ist auch das Forschungs- und Technologiezentrum der Deutschen Telekom AG.		Keine praktische Anwendung dieser Vorschrift in Hessen.
Im Landesbereich werden Dienststellen und Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen im Sinne des Satzes 1 im Landesbesoldungsgesetz bestimmt.		
(2) Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung einem "Direktor und Professor" in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 zusätzlich zu seinen sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so erhält er für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage IX.		
3. Zuordnung von Funktionen zu den Ämtern Den Grundamtsbezeichnungen beigefügte Zusätze bezeichnen die Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet werden können, nicht abschließend.	[]	Die Bestimmung kann entfallen. Funktionszusätze zu den Grundamtsbezeichnungen sind in Hessen schon in der Vergangenheit nicht ausgebracht worden.
II. Zulagen	II. Stellenzulagen	
3a. (weggefallen)	-	-
4. Zulage für Soldaten als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst	[]	Die Vorschrift kann für Hessen entfallen, sie bezieht sich ausschließlich auf die Bundeswehr.

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
(1) Soldaten erhalten, wenn sie überwiegend als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Stellenzulage wird frühestens nach Ablauf von 15 Monaten seit der Einstellung des Soldaten gewährt. Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 5a, 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.		
(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.		
4a. Zulage für Soldaten als Kompaniefeldwebel	[]	Die Vorschrift kann für Hessen entfallen, sie bezieht sich ausschließlich auf die
Soldaten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 erhalten als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.		Bundeswehr.
5. Zulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Radarführungs- und Tiefflugüberwachungsdienstes	Vgl. Nr. 3 der Anlage I zum HBesG	
(1) Soldaten und Beamte in einer Verwendung als		
a) flugzeugtechnisches Personal,	Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a wird Nr. 3 Abs. 6 der Anlage I zum HBesG	

Staliu. 27. Mai 2013	,	
Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
b) flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und als technisches Personal des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes	[]	Abs. 1 Buchst. b bezieht sich ausschließlich auf Bundeswehr.
erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. (2) Die Stellenzulage wird Soldaten und Beamten gewährt, die als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen verwendet werden.	[]	Abs. 2 bezieht sich ausschließlich auf den militärischen Bereich.
(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 6, 6a oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.	Vgl. Nr. 3 Abs. 6 der Anlage I zum HBesG	Die Konkurrenzklausel ist in Nr. 3 Abs. 6 integriert.
5a. Zulage für Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst sowie im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr	[]	Die Vorschrift kann für Hessen entfallen; sie betrifft Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten in flugmilitärischen Verwendungen der Bundeswehr.
(1) Im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst sowie im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr erhalten		
a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis		

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
A 9 ohne Radarleit-Jagdlizenz,		
b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 mit Radarleit-Jagdlizenz,		
c) Beamte des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen ab A 13, mit Ausnahme der Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13,		
eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie verwendet werden		
1. als Flugsicherungskontrollpersonal in Flugsicherungssektoren oder Flugsicherungsstellen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,		
2. als Flugabfertigungspersonal in Flugsicherungssektoren, Flugsicherungsstellen und in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,		
3. als Betriebspersonal des Radarführungsdienstes mit erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang Radarleitung/Radarleitoffizier mit oder ohne Radarleit-Jagdlizenz sowie in einer		

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Lehrtätigkeit an einer Schule, 4. als Radartiefflugmeldepersonal und übriges Betriebspersonal des Radarführungsdienstes ohne Lehrgang Radarleitung/Radarleitoffizier im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen, in einer Lehrtätigkeit an einer Schule oder im Einsatzdienst der militärischen Tiefflugüberwachungseinrichtungen,		
5. im Wetterbeobachtungsdienst oder im Wetterberatungsdienst auf Flugplätzen der Bundeswehr und in regionalen Beratungszentralen,		
6. in Stabs- und Truppenführerfunktionen - nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde - sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung, des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes.		
(2) Eine zusätzliche Stellenzulage nach Anlage IX erhalten bei Verwendung		
1. in Flugsicherungssektoren nach Absatz 1 Nr. 1		
a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,		
b) Beamte des gehobenen Dienstes und		

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13,		
2. in Flugsicherungsstellen nach Absatz 1 Nr. 1		
a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,		
b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13,		
3. in einer Lehrtätigkeit an einer Schule nach Absatz 1 Nr. 1 Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13,		
4. in Flugsicherungssektoren sowie in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung nach Absatz 1 Nr. 2 Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,		
5. in einer Lehrtätigkeit an einer Schule nach Absatz 1 Nr. 2 Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,		
6. im Einsatzdienst einer		

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Luftverteidigungsanlage nach Absatz 1 Nr. 3 mit Radarleit-Jagdlizenz		
a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,		
b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,		
7. im Einsatzdienst einer Luftverteidigungsanlage nach Absatz 1 Nr. 3 ohne Radarleit-Jagdlizenz		
a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,		
b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,		
8. in einer Lehrtätigkeit an einer Schule nach Absatz 1 Nr. 3		
a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,		
b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,		
9. im Einsatzdienst in denLuftverteidigungsanlagen sowie in einerLehrtätigkeit an einer Schule nach Absatz 1 Nr.4 Beamte des mittleren Dienstes und		

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9.		
(3) Die Stellenzulage nach Absatz 1 oder 2 wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.		
(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.		
6. Zulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal	3. Zulagen für Beamtinnen und Beamte der Fliegerstaffel der hessischen Polizei	Die Vorschrift führt inhaltlich die Vorbemerkungen Nr. 5, 6 und 6a der Anlage I
(1) Soldaten und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 erhalten	(1) Beamtinnen und Beamte erhalten	zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fort.
a) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von ein- oder zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen oder als Waffensystemoffizier mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen,	[]	Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist in Hessen nicht relevant.
b) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Strahlflugzeugen oder von sonstigen Luftfahrzeugen oder als Luftfahrzeugoperationsoffizier,	1. als Polizeiluftfahrzeugführerin oder Polizeiluftfahrzeugführer mit dem Besitz einer gültigen Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeuges	
c) als sonstige ständige	2. als sonstige ständige	

Stand. 27. Wai 2013	10	·
Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Luftfahrzeugbesatzungsangehörige	Polizeiluftfahrzeugbesatzungsangehörige	
eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie entsprechend verwendet werden.	eine Stellenzulage nach Anlage VII , wenn sie entsprechend verwendet werden.	
(2) Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn der Soldat oder	(2) Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung für fünf Jahre weitergewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte	
Beamte a) mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder	 mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Abs. 1 verwendet worden ist oder bei der Verwendung nach Abs. 1 einen 	
b) bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.	Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheit dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat und dadurch die weitere Verwendung nach Abs. 1 ausgeschlossen ist.	
Der Fünfjahreszeitraum der Weitergewährung der Stellenzulage verlängert sich bei Soldaten, die zur Erhaltung ihres fliegerischen Könnens verpflichtet sind, um zwei Drittel des Verpflichtungszeitraumes, höchstens jedoch	[]	Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist in Hessen nicht relevant.
um drei Jahre. Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 von Hundert.	Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 Prozent.	
(3) Hat der Beamte oder Soldat einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 und wechselt er in eine weitere Verwendung über,	(3) Hat die Beamtin oder der Beamte einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Abs. 2 und wechselt in eine weitere Verwendung über,	

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält er zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1 und 2 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 3 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.	mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Abs. 1 verbunden ist, so wird zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage der Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Abs. 2 gewährt. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Abs. 2 Satz 1 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Abs. 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Abs. 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.	
(4) Die Stellenzulage ist für Soldaten und Beamte nach Absatz 1a) Buchstabe a in Höhe von 230,08 Euro,	(4) Die Stellenzulage nach Abs. 1 ist in Höhe von 50 Prozent ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder	
b) Buchstabe b in Höhe von 184,07 Euro,	Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung	
c) Buchstabe c in Höhe von 147,25 Euro	bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.	
ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das		

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.		
(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. Abweichend von Satz 1 wird die Stellenzulage nach Absatz 1 neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt, soweit sie deren Hälfte übersteigt.	[]	Der Ausschluss hinsichtlich der Sicherheitszulage (Anlage I zum HBesG: Nr. 5) ist in Hessen nicht relevant.
(6) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit es sich um Soldaten handelt, das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.		
	(5) Beamtinnen und Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage VII, wenn sie die Nachprüferlaubnis besitzen und als Nachprüferin oder Nachprüfer eines Polizeiluftfahrzeugs verwendet werden. Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt.	Abs. 5 entspricht Vorbemerkung Nr. 6a Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.
	(6) Beamtinnen und Beamte in einer sonstigen Verwendung als flugzeugtechnisches Personal erhalten eine Stellenzulage nach Anlage VII.	Abs. 6 entspricht Vorbemerkung Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Stand: 27. Mai 2015	10	
Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
6a. Zulage für Beamte und Soldaten als Nachprüfer von Luftfahrtgerät	Nr. 6a wird Nr. 3 Abs. 5 der Anlage I zum HBesG	
Beamte und Soldaten erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie die Nachprüferlaubnis besitzen und als Nachprüfer von Luftfahrtgerät verwendet werden. Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt. Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5a oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.		
7. Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes	4. Zulage für die Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder anderer Länder sowie bei obersten Gerichtshöfen des	Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisher in Hessen angewandten Sach- und Rechtslage zur Vorbemerkung Nr. 7 der
(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten	Bundes (1) Beamtinnen und Beamte erhalten während	Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.
Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.	der Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes sowie bei obersten	Aus Gleichbehandlungsgründen wird die Zulage aufrechterhalten. Sie dient der
(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsdienstbezügen gewährt. Die Stellenzulage wird neben	Gerichtshöfen des Bundes eine Stellenzulage nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder des Landes in der Höhe, in der sie der Bund oder das Land ihren Beamtinnen und	Gewinnung qualifizierten Personals für Abordnungen zu obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes bzw. zu obersten Gerichtshöfen des Bundes.
Stellenzulagen nach den Nummern 6, 6a, 8, 8a, 9 und 10 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.	Beamten für diese Verwendung gewährt, wenn sie durch den Bund oder das Land erstattet wird. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.	In das Gesetz zusätzlich aufgenommen wird die Voraussetzung, dass eine Erstattung der Kosten dieser Stellenzulage an das Land erfolgt. Dies entspricht bereits der bestehenden
(3) Die Länder können bestimmen, dass Beamte, wenn sie bei obersten Landesbehörden	(2) Die Stellenzulage wird nicht neben Auslandsdienstbezügen gewährt. Die	Verwaltungspraxis. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Ministerialzulage nur in

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Absatz 2 und die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend; der in Anlage IX festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden. (4) Beamte und Soldaten erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Beamten bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.	Stellenzulage wird neben Stellenzulagen nach den Nr. 3 und 5 bis 7 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. § 15 des Hessischen Besoldungsgesetzes findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.	der Höhe gewährt wird, in der die annehmende Stelle die Zulage gewährt und erstattet. Auf diese Weise wird verhindert, dass die Höhe der gewährten und der erstatteten Zulage auseinanderfallen. Satz 2 verdeutlicht, dass die Ministerialzulage bei sonstigen Besoldungsleistungen nicht zu berücksichtigen ist. Sie bleibt daher z. B. bei der Bemessung der Sonderzahlung oder Ausgleichszulagen unberücksichtigt. Abs. 2 schließt eine doppelte Vergütung sowie eine Weitergewährung nach Beendigung der Verwendung als Ausgleichszulage aus.
8. Zulage für Beamte und Soldaten bei Sicherheitsdiensten (1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei den Sicherheitsdiensten des Bundes oder der Länder verwendet werden, eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach Anlage IX. (2) Sicherheitsdienste sind der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder.	5. Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen Beamtinnen und Beamte, die beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach Anlage VII.	Die Vorschrift übernimmt inhaltlich Vorbemerkung Nr. 8 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, soweit diese für Hessen gilt.
8a. Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung	[]	Die Vorschrift kann für Hessen entfallen, sie bezieht sich ausschließlich auf die Bundeswehr.

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
(1) Beamte der Bundeswehr und Soldaten erhalten, wenn sie in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.		
(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.		
(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 5, 5a, 6, 6a oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.		
8b. Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	[]	Keine Geltung für Hessen.
(1) Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.		
(2) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.		
8c. (weggefallen)	-	_
8d. (weggefallen)	-	-

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
9. Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben	6. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben	Die Vorschrift übernimmt auf Hessen zugeschnitten inhaltlich die Vorbemerkung Nr.
(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder, die Beamten des Steuerfahndungsdienstes, die Soldaten der Feldjägertruppe und die mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betrauten Beamten der Zollverwaltung erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.	(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die Beamtinnen und Beamten des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage VII, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.	9 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.
(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.	(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nr. 5 gewährt.	
(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.	(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.	
9a. Zulage im Marinebereich (1) Vom Beginn des 16. Dienstmonats an erhalten Soldaten und Beamte, die im Wege der Versetzung, Kommandierung oder Abordnung	[]	Die Vorschrift kann entfallen, sie bezieht sich ausschließlich auf die Bundeswehr.

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
a) an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe oder Boote der Seestreitkräfte verwendet werden,		
b) an Bord in Dienst gestellter U-Boote der Seestreitkräfte verwendet werden,		
c) als Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein in Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheiten auf einer Stelle des Stellenplans verwendet werden, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt,		
eine Stellenzulage nach Anlage IX. Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstaben a, b oder c wird nur die höhere Zulage gewährt.		
(2) Beamte und Soldaten mit einer Verwendung		
a) an Bord anderer seegehender Schiffe oder Boote, die nach Auftrag oder Einsatz überwiegend zusammenhängend mehrstündig außerhalb der Grenze der Seefahrt verwendet werden,		
b) als Taucher für den maritimen Einsatz		
erhalten eine Zulage nach Anlage IX.		
(3) Die Stellenzulage wird neben einer		

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Stellenzulage nach Nummer 6 oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.		
(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.		
10. Zulage für Beamte der Feuerwehr	7. Zulage für Beamtinnen und Beamte der	Die Vorschrift entspricht auf Hessen
 (1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern sowie Beamte und Soldaten, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten. (2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten. 	Feuerwehr (1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A des feuerwehrtechnischen Dienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage VII. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten. (2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des feuerwehrtechnischen Dienstes, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr, mit abgegolten.	zugeschnitten der Vorbemerkung Nr. 10 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuausrichtung des Laufbahnrechts und aus Art. 29 des 2. DRModG (Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung).
11. (weggefallen)	-	-
12. Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten (1) Beamte in Ämtern der	8. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten Beamtinnen und Beamte in Ämtern der	Die Vorschrift fasst die Vorbemerkungen der Nr. 12 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und der bisherigen Nr. 4 der Anlage I zum HBesG

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz	Bemerkungen
31. August 2006 geltenden Fassung	(n.F.)	
Bundesbesoldungsordnung A bei	Besoldungsordnung A bei	zusammen.
Justizvollzugseinrichtungen, in	Justizvollzugseinrichtungen, in	
abgeschlossenen Vorführbereichen der	abgeschlossenen Vorführbereichen der	
Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen	Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen	
oder Stationen bei Psychiatrischen	oder Stationen bei Psychiatrischen	
Krankenanstalten, die ausschließlich dem	Krankenanstalten, die ausschließlich dem	
Vollzug von Maßregeln der Sicherung und	Vollzug von Maßregeln der Sicherung und	
Besserung dienen, und in	Besserung dienen, und in	
Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine	Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine	
Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage	Stellenzulage nach Anlage VII. Die Zulage	
erhalten unter den gleichen Voraussetzungen	erhalten unter den gleichen Voraussetzungen	
Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst	Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die	
leisten.	Vorbereitungsdienst leisten. Die Stellenzulage	
(2) Die Stellengulege wird für Beemte in	wird für Beamtinnen und Beamte in	
(2) Die Stellenzulage wird für Beamte in	Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer	
Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer	Stellenzulage nach Nr. 6 gewährt.	
Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.		
13. Zulage für Beamte als Mitglieder von	[]	Die Vorschrift kann entfallen. In Hessen ist
Verfassungsgerichtshöfen		von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht
		worden.
Die Länder können bestimmen, dass Beamte,		
die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen		
(Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine		
Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht		
anzuwenden.		
13a.Zulage für Beamte als Leiter von	[]	Die Vorschrift kann entfallen. In Hessen ist
landwirtschaftlichen Behörden oder		keine Verordnung erlassen worden.
Dienststellen mit eingegliederter oder		č
angegliederter landwirtschaftlicher Schule		
Die Landesregierungen können durch		
Die Bandestegierungen konnen durch		

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Rechtsverordnung bestimmen, dass Beamte der Besoldungsgruppe A 15, die zum Leiter einer Landwirtschaftlichen Behörde oder Dienststelle bestellt sind, eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten, wenn der Behörde oder Dienststelle eine landwirtschaftliche Schule ein- oder angegliedert ist. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der Schulleiterfunktion nicht schon durch die Einstufung berücksichtigt worden ist; sie wird nicht neben einer Amtszulage oder einer anderen Stellenzulage gewährt.		
13b. Zulage für Kanzler an großen Botschaften Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist, oder wenn sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft), eine Zulage in Höhe von 15 vom Hundert des Auslandszuschlages der Stufe 5 für die Besoldungsgruppe A 13 gewährt.		Die Vorschrift kann für Hessen entfallen, sie betrifft den Diplomatischen Dienst
13c. Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes	[]	Keine Geltung für Hessen.

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
(1) Beamte, die beim Bundeskriminalamt verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Anlage IX. Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt. Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.		
(2) Die Länder können bestimmen, dass Beamte, die bei den Landeskriminalämtern verwendet werden, eine Zulage erhalten. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend.		
13d. Zulage für Beamte der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit	[]	Keine Geltung für Hessen.
Beamte, die bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Anlage IX. Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.		
III. Einstufung von Ämtern	III. Einstufung von Ämtern (→Vgl. Tabelle 2)	Die folgenden Vorbemerkungen Nr. 15 bis einschließlich Nr. 22 der Anlage I zum BBesG
	(→vgi. 1 abene 2)	in der am 31. August 2006 geltenden Fassung können entfallen. Es handelt sich jeweils um
		die Rechtsgrundlagen, aufgrund derer die Länder bestimmte Ämter insbesondere im
		Lehrerbereich in ihren landesrechtlichen Besoldungsordnungen einstufen konnten. Die

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
		Einstufung dieser Ämter ergibt sich nunmehr unmittelbar aus den Besoldungsordnungen.
		Gleichwohl enthält die Anlage I zum HBesG n.F. Vorschriften zur Einstufung von Ämtern. Sie entsprechen inhaltlich den entsprechenden Regelungen des Hessischen Besoldungsgesetzes a.F. und sind in <u>Tabelle 2</u> dargestellt.
14. (weggefallen)	_	-
15. Fachlehrer ohne Ingenieurprüfung oder Fachhochschulabschluss	[]	
Die nicht durch die Einstufung in die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 erfassten Fachlehrer werden landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ausgewiesenen Fachlehrer mit Ingenieurprüfung oder Fachhochschulabschluss eingestuft. Dies gilt entsprechend für Lehrpersonal mit vergleichbaren Aufgaben.		
16. Schulaufsichtsdienst in Stadtstaaten und in anderen Ländern ohne Mittelinstanz	[]	
Die Ämter des Schulaufsichtsdienstes in den Stadtstaaten und in den anderen Ländern ohne Mittelinstanz sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund		

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in den Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 ausgewiesenen Schulaufsichtsbeamten auf Kreis- und Bezirksebene einzustufen.		
16a.Lehrer mit stufenbezogener Lehramtsbefähigung in Bremen und Hamburg	[]	
In Bremen und Hamburg dürfen landesgesetzlich Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden.		
16b. Lehrer mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen DDR	[]	
Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden landesrechtlich eingestuft unter Berücksichtigung der Ämter für Lehrer, die in der Bundesbesoldungsordnung A und in den Landesbesoldungsordnungen A ausgewiesen sind.		
17. Leiter von Gesamtschulen	[]	
Die Ämter der Leiter von Gesamtschulen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in den		

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Besoldungsgruppen A 15 und A 16 ausgewiesenen Leiter von Gymnasien einzustufen. Der Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe oder mit mehr als 1 000 Schülern darf höchstens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft werden. Die anderen Ämter mit besonderen Funktionen an Gesamtschulen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgewiesenen Lehrkräfte mit entsprechenden Aufgaben einzustufen.		
18. Lehrämter an Sonderschulen	[]	
Die Lehrämter an Sonderschulen und an entsprechenden Einrichtungen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Lehrämter einzustufen.		
19. Gruppenleiter beim Deutschen Patent- und Markenamt; Prüfer beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Bundessortenamt	[]	Keine Geltung für Hessen.
Gruppenleiter beim Deutschen Patent- und Markenamt erhalten in der Besoldungsgruppe A 15 eine Amtszulage nach Anlage IX. Für bis		

Stallu. 27. Wai 2013	20	
Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
zu 90 vom Hundert der Gesamtzahl der übrigen Prüfer beim Deutschen Patent- und Markenamt und der Prüfer beim Bundessortenamt können Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.		
20. (weggefallen)	-	-
21. Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen	[]	Decelor a herriff, die Archeiner
Die Ämter der Leiter von unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim jeweiligen Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme der Ämter der Polizeipräsidenten sowie die Ämter der Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A eingestuft werden. Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 auf die übrigen Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden bleiben die mit einer	Vorbemerkung Nr. 21 Satz 2 wird Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 16 mit folgendem Wortlaut: "¹¹ Für die Leiterinnen und Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiterinnen und Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden. Die Zahl der mit der Amtszulage nach Satz 1 ausgestatteten Planstellen darf 30 Prozent der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten."	Regelung betrifft die Ausbringung einer Amtszulage; Amtszulagen sind nunmehr grundsätzlich in den Besoldungsordnungen geregelt. Die Vorschrift ansonsten entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung der Sätze 2 und 4 der Vorbemerkung Nr. 21 der Anlage I des BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf 30 vom Hundert der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.		
22. Prüfungsgebietsleiter von Landesrechnungshöfen	[]	
Die Ämter der Prüfungsgebietsleiter von Landesrechnungshöfen sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in die Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Beamten der obersten Behörden des jeweiligen Landes in der Landesbesoldungsordnung auszubringen.		
IV. Sonstige Stellenzulagen	-	-
23. (weggefallen)	-	_
24. (weggefallen)	-	-
25. Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter	9. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die	Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Vorbemerkung Nr. 25 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage IX.	Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage VII.	
26. Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung	10. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung	Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Bestimmung über die Zollverwaltung, die eine Bundesverwaltung ist, der Vorbemerkung Nr.
(1) Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung eine Stellenzulage nach Anlage IX. Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.	(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage nach Anlage VII. Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamtinnen und -beamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.	26 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.
(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.	(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nr. 6 gewährt.	
(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erlässt, soweit es sich um Bundesbeamte handelt, das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, im Länderbereich der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.	(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Abs. 1 erlässt die für Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.	
-	11. Zulagen für Lehrkräfte mit besonderer Funktion	

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
	(1) Lehrkräfte erhalten für die Dauer einer Verwendung als Ausbildungsbeauftragte an einem Studienseminar eine Stellenzulage nach Anlage VII.	Nr. 11 Abs. 1 löst die Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Ausbildungsbeauftragte an Studienseminaren für Lehrkräfte vom 17. Juni 2003 (GVBl. I S. 186), geändert durch Verordnung vom 17. November 2008 (GVBl. I S. 933) ab.
	(2) Lehrkräfte erhalten für die Dauer einer Verwendung als pädagogische Leiterin oder pädagogischer Leiter einer Förderstufe an Grund,- Haupt,- Realschulen und Gymnasien eine Stellenzulage nach Anlage VII.	Abs. 2 ist nunmehr Anspruchsgrundlage für die seither als Übergangsregelung nach Art. 6 § 1 Abs. 1 des Hessischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. 12. 1976 (GVBl. I S. 547) in Verbindung mit Nr. 17 der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. November 1974 (GVBl. I S. 523) bestehende Stellenzulage.
	(3) Förderschulrektorinnen oder Förderschulrektoren einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern erhalten bei gleichzeitiger Leitung eines mit der Schule verbundenen Heimes eine Stellenzulage nach Anlage VII.	Abs. 3 enthält die bisher in der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 15 der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) - HBesG a.F ausgewiesene Stellenzulage.
	(4) Hauptamtliche Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und	Mit Abs. 4 wird die bisherige Zahlung für eine hauptamtliche Lehrtätigkeit als

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
	Justiz Rotenburg an der Fulda sowie an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in Kassel erhalten für die Dauer der Verwendung eine Stellenzulage nach Anlage VII.	Aufwandsentschädigung durch die modifizierte Weiterzahlung in Form einer Stellenzulage abgelöst.
-	12. Zulage für Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung Oberpfleger und Oberschwestern, Oberinnen und Pflegevorsteher sowie Erste Oberinnen und Erste Pflegevorsteher erhalten bei Bestellung zu Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage nach Anlage VII.	Die Vorschrift führt die bisher in der Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 9 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und der bisherigen Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 10 der Anlage I HBesG a.F. enthaltenen Regelungen fort. Die Höhe der Stellenzulage für die Besoldungsgruppe A 9 wird auf das Niveau der Stellenzulage der Besoldungsgruppe A 10 in diesen Bereichen angehoben.
27. Allgemeine Stellenzulage (1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Krankenpflegedienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren	13. Allgemeine Stellenzulage (1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage VII erhalten Beamtinnen und Beamte 1. des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Krankenpflegedienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des nach §	Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Vorbemerkung Nr. 27 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Veränderungen sind mit der redaktionellen Überarbeitung der Vorschrift nicht verbunden.

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8, bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,	22 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes vom 27. September 2002 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2009 (GVBl. I S. 751), fortbestehenden mittleren Polizeivollzugsdienstes	
b) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Abs. 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, c) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.	a) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 b) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10, 2. des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, sowie ihnen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte und 3. des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamtinnen und Beamten besonderer Fachrichtungen, Akademische Rätinnen und Räte, Studienrätinnen und -räte sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in der Besoldungsgruppe A 13.	Zur Klarstellung werden die Akademischen Rätinnen und Räte, deren Ämter im Zuge der Professorenbesoldungsreform geschaffen worden sind, in die Vorschrift aufgenommen. Bereits bisher sind diese Ämter unter den Begriff des höheren Verwaltungsdienstes i.S.d. Vorbemerkung Nr. 27 subsumiert worden.
Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb,	(2) In den Fällen des § 48 Abs. 3 Satz 2 des	

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Buchstabe b und c mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.	Hessischen Besoldungsgesetzes ist nur Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 und 3 mit den in Anlage VII angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.	
28. (weggefallen)		
29. (weggefallen)		
30. Flugsicherungslotsen	[]	Die Zulage kann für Hessen entfallen; sie
(1) Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 und Soldaten in diesen Besoldungsgruppen erhalten im Flugsicherungskontrolldienst eine Stellenzulage nach Anlage IX.		betrifft die Beamtinnen und Beamten bei der Bundesanstalt für Flugsicherung und die Soldatinnen und Soldaten des militärischen Flugsicherungsdienstes.
(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6a bis 10 oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.		
V. Vergütungen		
31. Prüfungsvergütung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter	[]	Die Vorschrift kann entfallen. In Hessen ist von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht worden.
Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an einer Hochschule durch Rechtsverordnung eine Vergütung zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die		

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Mitwirkung an Hochschul- und		
Staatsprüfungen entstehen; die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf		
nicht der Zustimmung des Bundesrates.		

Tabelle 2: Vergleich Anlage I zum HBesG in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) - (HBesG a.F.)/ Anlage I zum HBesG n.F.

Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz a.F.	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Hessische Besoldungsordnungen	Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	Vorbemerkungen	
	I. Amtsbezeichnungen	
1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge aufgeführt. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.	[]	Die weibliche Form ergibt sich aus den Amtsbezeichnungen.
-	III. Einstufung von Ämtern	Die Vorbemerkungen Nr. 14 bis 17 führen die Vorbemerkungen Nr. 2, 5 und 7 der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes a. F. im Wesentlichen unverändert fort.
	17. Maßgebliche Einwohnerzahl	
2. (1) Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte "Wohnbevölkerung" jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.	Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte "Wohnbevölkerung" jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.	

Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz a.F.	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
(2) Soweit die Einreihung der Ämter der Schulleiter und ihrer Vertreter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Schüler an der Schule bestimmt, sind für das jeweilige Schuljahr die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik maßgebend. Bei Änderung der Schülerzahl sind Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn abzusehen ist, daß die Änderung der Schülerzahl nicht über die Dauer eines Schuljahres hinaus Bestand haben wird. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderung der Schülerzahl in Stufen und Schulzweigen von Gesamtschulen. (3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Ämter, deren Einreihung in den Bundesbesoldungsordnungen geregelt ist. (4) § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.	Soweit sich die Einreihung der Ämter der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter in die Besoldungsgruppen nach der Schülerzahl an der Schule bestimmt, sind für das jeweilige Schuljahr die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik maßgebend. Bei Änderung der Schülerzahl sind Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn abzusehen ist, dass die Änderung der Schülerzahl nicht über die Dauer von drei Schuljahren Bestand haben wird. § 22 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes bleibt unberührt.	In Vorbemerkung Nr. 14 Satz 2 (früher Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 2) wird besoldungsrechtlich nachgezeichnet, dass es für eine verlässliche Personal- und Stellenplanung nicht ausreicht, die Entwicklung der Schülerzahlen über die Dauer von nur einem Schuljahr zu berücksichtigen. Bei der Ausschreibung von Funktionsstellen an Schulen wurde bisher schon gefordert, dass die besoldungsrechtlichen Vorgaben noch volle drei Schuljahre Bestand haben (vgl. auch Erlass vom 22. November 2001, ABl. I/2002 S. 8, Nr. 1.7).
3. Die in den Hessischen Besoldungsordnungen ausgebrachten Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.	[]	Die Vorschrift war insbesondere als Konkurrenzregelung zu Zulagen nach dem BBesG gedacht. Konkurrenzen aller Zulagen sind zukünftig unmittelbar in den Vorschriften des HBesG n.F. geregelt.
4. Beamte in Ämtern der Hessischen Besoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten erhalten die	vgl. Vorbemerkung Nr. 8 der Anlage I zum HBesG	Die Vorschrift geht in der Vorbemerkung Nr. 8 der Anlage I zum HBesG n.F. auf. Nr. 8 fasst die Vorbemerkungen der Nr. 12 der Anlage I

Stand. 27. Wai 2015		·
Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz a.F.	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz)		zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und der Nr. 4 der Anlage I zum HBesG a.F. zusammen. Inhaltliche Veränderungen sind damit nicht verbunden.
	15. Einstufung an Gesamtschulen ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern	
5. Bei der Einstufung der Leiter, der ständigen Vertreter der Leiter und der Pädagogischen Leiter von Gesamtschulen ohne Oberstufe mit mehr als eintausend Schülern ist nur die Zahl der Schüler von der Klasse fünf an zu berücksichtigen.	Bei der Einstufung der Leiterinnen und Leiter und deren ständiger Vertreterinnen und Vertreter sowie der Pädagogischen Leiterinnen und Leiter von Gesamtschulen ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ist nur die Schülerzahl von der Klasse fünf an zu berücksichtigen.	
6. (1) Die Bestellung des Leiters eines Schulzweiges an schulformbezogenen Gesamtschulen ist im Bereich der Mittelstufe zulässig für den Hauptschulzweig, Realschulzweig und Gymnasialzweig bis zur Klassenstufe 10.	[]	Die Vorbemerkung Nr. 6 der Anlage I zum HBesG-alt kann entfallen. Sie hat in der Praxis keine Bedeutung mehr.
(2) Die Bestellung des Leiters einer Schulstufe an nicht nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen ist im Bereich der Mittelstufe zulässig für die integrierte Jahrgangsstufe 7 bis 10. Umfassen die integrierten Jahrgangsstufen 7 bis 10 mehr als 540 Schüler, können für diesen Bereich zwei Stufenleiter bestellt		

Stand. 27. Wai 2015		-
Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz a.F.	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
werden.		
(3) Leiter von Schulzweigen und Schulstufen im Bereich der Mittelstufe können nur bestellt werden, wenn der Schulzweig oder die Schulstufe jeweils mehr als 180 Schüler umfassen. Umfassen zwei oder drei Schulzweige im Bereich der Mittelstufe an einer Gesamtschule jeweils weniger als 180 Schüler, kann ein Zweigleiter für diese Schulzweige bestellt werden.		
(4) Die Bestellung des Leiters eines Schulzweiges oder einer Schulstufe im Bereich der Mittel- und Oberstufe ist nur zulässig, wenn mindestens zwei aufsteigende Klassenstufen oder Jahrgangsstufen innerhalb des Schulzweiges oder der Schulstufe vorhanden sind.		
7. Sind Förderstufen an Grundschulen eingerichtet, gelten diese Schulen als Grundund Hauptschulen.	16. Förderstufen an Grundschulen Sind Förderstufen an Grundschulen eingerichtet, gelten diese Schulen als Grund- und Hauptschulen.	
8. Wissenschaftliche Räte, Wissenschaftliche Oberräte und Professoren der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit als a) Geschäftsführender Direktor eine Stellenzulage von 150 Deutsche Mark und	[]	Die Vorschrift ist für Hessen nicht mehr relevant, da die Forschungsanstalt Geisenheim nicht mehr von geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren, sondern mittlerweile hauptamtlichen Direktorinnen oder Direktoren geleitet wird. Die Funktion "Fachgruppenleiterin" oder

39

Stand. 27. Wai 2015		-
Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz a.F.	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (n.F.)	Bemerkungen
b) Fachgruppenleiter eine Stellenzulage von 80 Deutsche Mark		"Fachgruppenleiter" wird dort ebenfalls nicht mehr genutzt.
-	IV. Künftig wegfallende Ämter	
9. Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen aufgeführt. Diese Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. Einem Beamten, der ein künftig wegfallendes Amt innehat, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein in den Besoldungsordnungen A und B ausgebrachtes Amt möglich ist.	§ 74 HBesG Künftig wegfallende Ämter Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen der Anlage I aufgeführt. Diese Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. Inhaberinnen oder Inhabern eines künftig wegfallenden Amtes kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein in den Besoldungsordnungen A und B ausgebrachtes Amt möglich ist.	Die Bestimmung befindet sich künftig im Hessischen Besoldungsgesetz und entspricht der Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I zum HBesG a.F.
10. Die in den Besoldungsordnungen ausgewiesenen Ämter des Direktors an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden – als Fachbereichsleiter – und des Rektors der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden werden nur mit zeitlicher Befristung übertragen und können nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Diese Ämter bilden die Grundlage für die Bemessung der Zulage nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes.	[]	Die Vorschrift kann entfallen. Sie ist jeweils in der Fußnote 4 zu den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 enthalten.

Stand: 27. Mai 2013 41

Tabelle 3: Vergleich Verordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen / Anlage I zum HBesG

Verordnung über die Fes den Grundamts	tsetzung von Zusätzen zu bezeichnungen	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz		Bemerkungen
	-	Besoldungsord	nungen A und B	
		V o r b e m e r k u n g e n I. Amtsbezeichnungen		
§	1	2. Zusätze zu den Grunda	amtsbezeichnungen	Die Vorschrift führt – redaktionell
I zum Bundesbesoldungsge 6. August 2002 (BGBl. I S August 2006 geltenden Fas	in der Bundesbesoldungsordnung A (Anlage Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom gust 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. It 2006 geltenden Fassung aufgeführten amtsbezeichnungen werden die nachstehenden		überarbeitet – die Verordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 5. September 2007 (GVBl. I S. 598), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2012 (GVBl. S. 422), fort. Durch die Integration in die Anlage I kann die Verordnung entfallen.	
Grundamtsbezeichnung	Zusatz zur Grundamtsbezeichnung	Grundamtsbezeichnung	Zusatz zur Grundamtsbezeichnung	
1.Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister	Justiz-	[]	[]	Wegfall des Amtes "Oberwachtmeisterin umeister"
Hauptwachtmeisterin, Hauptwachtmeister		[]	[]	durch Anhebung Eingangsamt auf A 5
Erste Hauptwachtmeisterin, Erster				Die Ämter "Justizhauptwachtmeisterin",

Stand. 27. Wai 2013		1.2		
_	stsetzung von Zusätzen zu sbezeichnungen	Anlage I zum Hessis	chen Besoldungsgesetz	Bemerkungen
Hauptwachtmeister				Justizhauptwachtmeister", "Erste Justizhauptwachtmeisterin" und "Erster Justizhauptwachtmeister" ergeben sich nun unmittelbar aus der Besoldungsordnung
2. Sekretärin, Sekretär, Obersekretärin, Obersekretär, Hauptsekretärin, Hauptsekretär	im Justizvollzugsdienst Justiz- Steuer- Technische, Technischer	1. Sekretärin, Sekretär, Obersekretärin, Obersekretär, Hauptsekretärin, Hauptsekretär	im Justizvollzugsdienst im Justizwachtmeisterdienst Justiz- Steuer- Technische, Technischer	Durch die Einfügung des Zusatzes "im Justizwachtmeisterdienst" wird die Verbesserung in der Ämterstruktur im Justizwachtmeisterdienst – hier die Anhebung der Beförderungsämter jeweils auf die nächsthöhere Besoldungsgruppe bis einschließlich A 8 – besoldungsrechtlich gewährleistet. In den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 werden damit die neuen Amtsbezeichnungen "Obersekretärin im Justizwachtmeisterdienst", "Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst" bzw. "Hauptsekretärin im Justizwachtmeisterdienst" und "Hauptsekretär im Justizwachtmeisterdienst" geschaffen.
3. Amtsinspektorin, Amtsinspektor,	im Justizvollzugsdienst Steuer-	2. Amtsinspektorin, Amtsinspektor,	im Justizvollzugsdienst Steuer-	

Stand. 27. Wai 2013		1		
den Grundamts	tsetzung von Zusätzen zu bezeichnungen	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz		Bemerkungen
Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor	Technische, Technischer	Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor	Technische, Technischer	
4. Inspektorin, Inspektor Oberinspektorin, Oberinspektor Amtfrau, Amtmann	Brand- Forst- Justiz- Steuer- Technische, Technischer	3. Inspektorin, Inspektor Oberinspektorin, Oberinspektor Amtfrau, Amtmann	Brand- Forst- Justiz- Steuer- Technische, Technischer	
5. Amtsrätin, Amtsrat Oberamtsrätin, Oberamtsrat	Brand- Forst- Technische, Technischer	4. Amtsrätin, Amtsrat Oberamtsrätin, Oberamtsrat	Brand- Forst- Technische, Technischer	
6. Rätin, Rat, Oberrätin, Oberrat	Archäologie- Archiv- Bau- Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Biologie- Brand- Chemie- Eich- Forst- Gartenbau- Geologie- Gewerbe- Kriminal- Landwirtschafts- Magistrats- Medizinal-	5. Rätin, Rat, Oberrätin, Oberrat	Archäologie- Archiv- Bau- Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Biologie- Brand- Chemie- Eich- Forst- Gartenbau- Geologie- Gewerbe- Kriminal- Landwirtschafts- Magistrats- Medizinal-	

Stand. 27. Wai 2013				
_	stsetzung von Zusätzen zu	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz		Bemerkungen
	Pharmazie- Polizei- Psychologie- Regierungs- Sparkassen- Vermessungs- Verwaltungs- Veterinär- Wissenschaftliche, Wissenschaftlicher-		Pharmazie- Polizei- Psychologie- Regierungs- Schul- Sparkassen- Technische, Technischer Vermessungs- Verwaltungs- Veterinär- Wissenschaftliche, Wissenschaftlicher-	Die Ämter Schulrätin/Oberschulrätin und Schulrat/Oberschulrat werden über die Grundamtsbezeichnungen Rätin/Oberrätin und Rat/Oberrat und jeweils den Zusatz "Schul-" eingeführt. Nach der Einrichtung der Fachrichtung "Technischer Dienst" wird den Grundamtsbezeichnungen in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Zusatz "Technische" oder "Technischer" zur Verfügung gestellt (redaktionelle Folgeänderung zu § 13 Abs. 2 HBG).
7. Direktorin, Direktor	Archäologie- Archiv- Bau- Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Biologie- Brand- Chemie- Eich-	6. Direktorin, Direktor	Archäologie- Archiv- Bau- Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Biologie- Brand- Chemie- Eich-	

44

Staliu. 27. Mai 2013		43		
	stsetzung von Zusätzen zu tsbezeichnungen	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz		Bemerkungen
	Forst- Gartenbau- Geologie- Gewerbe- Kriminal- Landwirtschafts- Magistrats- Medizinal- Museums- Pharmazie- Polizei- Psychologie- Regierungs- im Sparkassendienst Vermessungs- Verwaltungs- Veterinär- Wissenschaftliche, Wissenschaftlicher		Forst- Gartenbau- Geologie- Gewerbe- Kriminal- Landwirtschafts- Magistrats- Medizinal- Museums- Pharmazie- Polizei- Psychologie- Regierungs- im Sparkassendienst Technische, Technischer Vermessungs- Verwaltungs- Veterinär- Wissenschaftliche, Wissenschaftlicher	
8. Leitende Direktorin, Leitender Direktor	Archäologie- Archiv- Bau- Berg- Bibliotheks- Brand- in einer Stadt mit mehr als 180 000	7. Leitende Direktorin, Leitender Direktor	Archäologie- Archiv- Bau- Berg- Bibliotheks- Brand- in einer Stadt mit mehr als 180 000 Einwohnerinnen	

Stand: 27. Mai 2013 46

Starid. 27. Wai 2013			
Verordnung über die Festsetz den Grundamtsbez	0	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz	Bemerkungen
Ein Ein Ch Eio Fo Ga in als Ein	nwohnerinnen und nwohnern nemie- ch- orst- artenbau- einer Stadt mit mehr s 180 000 nwohnerinnen und nwohnern	und Einwohnern Chemie- Eich- Forst- Gartenbau- in einer Stadt mit mehr als 180 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	
Ge Ge Kr La Ma Ma Ma Ma Ph Po Re im Ve	eologie- ewerbe- riminal- undwirtschafts- agistrats- edizinal- useums- narmazie- olizei- egierungs- a Sparkassendienst ermessungs- erwaltungs- eterinär-	Geologie- Gewerbe- Kriminal- Landwirtschafts- Magistrats- Medizinal- Museums- Pharmazie- Polizei- Psychologie- Regierungs- im Sparkassendienst Technische, Technischer Vermessungs- Verwaltungs- Veterinär	Durch die Zufügung des Zusatzes "Psychologie-" werden die Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe A 16 um die Ämter "Leitende Psychologiedirektorin" und "Leitender Psychologiedirektor" ergänzt. Künftig ist damit auch die Beförderung nach A 16 ohne Laufbahnwechsel möglich.

Stand. 27. Wai 2013			
Verordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz		Bemerkungen
Soweit der Zusatz zur Grundamtsbezeichnung mit einem Bindestrich abschließt, wird er mit der Grundamtsbezeichnung zu einem Wort verbunden. In Nr. 1 und Nr. 8 werden die Attribute "Erste, Erster" und "Leitende, Leitender" dem verbundenen Wort unmittelbar vorangestellt.		ßt, wird er mit der einem Wort verbunden. In "Leitende, Leitender" dem	
Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,	(2) Die Beamtinnen un	nd Beamten der obersten	Künftig behalten Beamtinnen und
führen die Beamtinnen und Beamten der obersten Landesbehörden	Landesbehörden führen ogeltende Amtsbezeichnum führen die Beamtinnen u	g. Abweichend von Satz 1	Beamte unabhängig von ihrer Laufbahn auch bei einer Verwendung bei einer obersten
in den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes die Amtsbezeichnungen, die für Beamtinnen und Beamte in den	Dienst ab Besoldungsgru Ministerialbereich gelten		Dienstbehörde ihre Amtsbezeichnung bei. Beamtinnen und Beamte der obersten
Laufbahnen der allgemeinen und inneren Verwaltung gelten,			Landesbehörden ab Besoldungsgruppe A 16 führen
2. abweichend von Nr. 1 die für ihre Laufbahn geltenden Amtsbezeichnungen, wenn ihre Laufbahn nicht der Laufbahn der allgemeinen			allerdings die für den Ministerialbereich geltenden Amtsbezeichnungen.
Verwaltung im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom			
11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378),			
gleichwertig ist (zum Beispiel Polizeihauptkommissarin oder Polizeihauptkommissar, Forstamtfrau oder			
1 onzemauptkommissai, i orstantitad oder			

Verordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen	Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz	Bemerkungen
Forstamtmann, Technische Amtfrau oder Technischer Amtmann),		
3. im höheren Dienst ab Besoldungsgruppe A 16 die für den Ministerialbereich geltenden Amtsbezeichnungen.		
§ 3 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.	[]	Die Vorschrift kann entfallen. Das Stammgesetz enthält eine Befristung.

48